

**Hinweise zu
Antrag und Antragsunterlagen
in Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren
nach Paragraph 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Gewässerausbau
(Stand: Juli 2023)**

I. Antrags Scheiben (Muster: Anlage 1)

- Name und Wohnsitz des Antragstellers
(bitte auch angeben: Telefon- und Faxnummer, gegebenenfalls Email-Adresse)
- Antragsgegenstand
- Voraussichtlicher Baubeginn und voraussichtliche Inbetriebnahme
- Unterschrift des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten
(die Vollmacht muss nachgewiesen werden)
- Ortsangabe und Datum

II. Antragsunterlagen

Hinweis: *Die nachfolgende Aufstellung bietet eine Übersicht über die in der Regel für ein Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren nach Paragraph 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlichen Antragsunterlagen und Angaben. Die Unterlagen sollen anhand der Darstellung des gegenwärtigen Zustandes des Plangebietes, des Vorhabens, seiner Zielsetzung und seiner Folgen seine Beurteilung hinsichtlich aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange ermöglichen. Entsprechend der speziellen Ausgestaltung und des Umfanges des jeweiligen Verfahrens kann ein Abweichen zweckdienlich sein. So kann auf einzelne Unterlagen gegebenenfalls verzichtet werden, es können die Aussagen von mehreren Unterlagen in einer zusammengefasst oder zusätzliche Unterlagen, Berechnungen und Gutachten erforderlich werden.*

1. Titelblatt (Muster: Anlage 4 und 5)

Antragsteller

Planverfasser

Vorhaben

- Herstellung eines Gewässers (Gewässernamen nennen) oder
- (Teil-)Beseitigung eines Gewässers (Gewässernamen nennen) oder
- Wesentliche Umgestaltung eines Gewässers (Gewässernamen und Umgestaltungsmaßnahme nennen)

Örtliche Lage

- Landkreis
- Gemeinde
- Gemarkung
- Koordinaten (Beginn Vorhaben – Ende)
- Flusskilometer/Stationierung

Unterschriften

- Antragsteller (Bevollmächtigter)
- Planverfasser

2. Unterlagenverzeichnis (Muster: Anlage 6)

3. Technische Planung

3.1. Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht dient zur Darstellung

- des Vorhabens (3.1.1),
- seiner Veranlassung und Zielstellung (3.1.2) sowie
- der aus den geplanten Maßnahmen resultierenden Folgen und notwendigen Folgemaßnahmen (3.1.3).

3.1.1. Detaillierte Beschreibung des Vorhabens

3.1.1.1. Kurzbeschreibung, Veranlassung, Zielstellung, Folgen und Folgemaßnahmen

3.1.1.2. Gegenwärtiger Plangebieteszustand (betroffenes Gewässer/Gewässerbereich)

a) Räumliche Gegebenheiten

- Topographie: Beschreibung des Planungsgebietes: betroffene Gewässer/Gewässerabschnitt, Gewässernutzungen, Nutzungen angrenzender Flächen, Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Fauna-Flora-Habitate (FFH) und Vogelschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete), Biotope und Biotopstrukturen, vorkommende geschützte Arten
- Planungsvorgaben (Gewässerentwicklungskonzept, Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan, Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm)

b) Hydrologische Verhältnisse

- Gewässersystem im Untersuchungsraum einschließlich der Gewässer II. Ordnung
- Kurzcharakteristik und Besonderheiten des Einzugsgebietes
- Gewässer/Gewässerabschnitt (Uferlinien, Querschnitt, Sohlgefälle, Bauwerke)
- Hauptwerte der Wasserstände und Abflüsse, Wasserbeschaffenheit
- Ausgangswerte für die Bemessung und die hydraulischen Nachweise
- Hydrogeologische Daten, bei Eingriffen in den Grundwasserkörper: Grundwasserfließrichtung, -gefälle, -geschwindigkeit, -ganglinien

c) Geologische Verhältnisse

geologische, bodenkundliche und morphologische Grundlagen, Kurzfassung der Aussagen des Baugrundgutachtens

3.1.1.3. Vorgesehene Maßnahmen

Art und konstruktive Gestaltung des Vorhabens und damit verbundener Bauwerke (Durchlässe, Brücken, Ein- und Auslaufbauwerke, Stauanlagen mit Angabe der Stauhöhe, Kreuzungsbauwerke)

- Geometrie des entstehenden/umgestalteten Gewässers (bei Fließgewässern: Trassenverlauf, Gefälle, Aufnahmekapazität für die mittleren Abflussmengen eines Hochwassers, wie es alle 10 Jahre (HQ_{10}), alle 25 Jahre (HQ_{25}) beziehungsweise alle 100 Jahre (HQ_{100}) auftreten kann

- Abgrenzung des durch das Vorhaben betroffenen Gebietes
- Notwendige technische Folgemaßnahmen
 - Wegebau, Brückenbau
 - Verlegung und Sicherung von Versorgungsleitungen
 - Sicherung/Verlegung von Vermessungsfixpunkten
 - Untersuchung auf Kampfmittel
 - Untersuchung auf Denkmale
- Bauausführung:
 - Bauabschnitte, Bauzeit
 - Baustoffe, zu bewegende Bodenmengen, Verwertung und Beseitigung von Aushubmaterial und Bodenmengen einschließlich Beprobungsergebnissen, Baurestoff- und Baggergutkonzept nach der Baggergut-Richtlinie des Landes Brandenburg
 - Bautechnologie
 - Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen, Transportwege, Beweissicherungsmaßnahmen
 - Baubedingte Grundwasserabsenkungen (erforderliche Angaben siehe Anlage 7)
- Flächenbedarf
- Ausgestaltung der künftigen Unterhaltung, Unterhaltungspflichtiger
- Mess- und Kontrollverfahren zur Beweissicherung, Monitoring-Konzepte

3.1.1.4. Geprüfte Vorhabensalternativen

Die Alternativenprüfung hat unter Berücksichtigung der in den Paragraphen 67 und 1, 5, 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Paragraph 89 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) dargelegten Grundsätze zu erfolgen. Sie dient der Planrechtfertigung.

Hinweis: *Alle vorgesehenen Maßnahmen sind im Maßnahmenplan (siehe unten 3.2.2) darzustellen. Falls dem Antragsteller für einzelne Projektteile oder einzelne Maßnahmen des Vorhabens bereits Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen, ist hierauf hinzuweisen und sind diese als Anlage beizufügen.*

3.1.2. Zielstellung des Vorhabens und einzelner Maßnahmen

- beabsichtigte Änderungen der Gewässermorphologie, der hydrologischen, hydraulischen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse
- Berechnungen (zum Beispiel Statik, Hochwasser-Abflussgeschehen)
- Zusammenfassung der Ergebnisse von hydrologischen Gutachten
- öffentliches Interesse an der Durchführung des Vorhabens

Soweit das Vorhaben Teil eines aus mehreren Einzelmaßnahmen bestehenden Gesamtprojektes mit übergreifender Zielstellung ist, sollte der Zusammenhang zwischen Teilvorhaben und Gesamtprojekt deutlich gemacht werden (Beispiel: Maßnahme ist nur effektiv bei paralleler Umsetzung anderer Teilmaßnahmen).

3.1.3. Folgen für die von dem Vorhaben betroffenen Flächen, die hierdurch betroffenen öffentlichen und privaten Belange und die notwendigen Folgemaßnahmen, soweit nicht bereits unter Punkt 3.1.1.3 dargestellt

3.1.3.1. Folgen für die von dem Vorhaben betroffenen Flächen

Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser, Zu- und Abflüsse, Wasserbeschaffenheit, Gewässerbett

3.1.3.2. Betroffene private und öffentliche Belange

- von der Maßnahme unmittelbar oder mittelbar betroffene Grundstücke (Verweis auf Abschnitt Grundstücksbetroffenheiten ist möglich, siehe Punkt 5), Folgen für die Eigentümer/Nutzer, wie
 - Flächenentzug
 - Nutzungseinschränkungen bei Nutzflächen (Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei) unmittelbar durch die Maßnahme oder durch Schutzstreifen (Landwirtschaftliche Nutzflächen/Fließgewässer: beidseitig je nach Größe des Gewässers zwischen 5 Meter und 15 Meter)
 - sonstige Beeinträchtigungen von Rechten/Belangen Dritter
- Schaden für Belange Privater verhütende und vermindernde Maßnahmen
- Bei möglicher Existenzgefährdung: Maßnahmen zur Abwendung (Ersatzflächen, Grundstückstausch)
- sonstige dauerhafte Beeinträchtigungen von öffentlichen Belangen sowie diesbezügliche Schaden verhütende und vermindernde Maßnahmen
 - Planungen der betroffenen Gemeinde(n)
 - Versorgungsleitungen (betroffene Versorgungsträger, Kennzeichnung von Leitungen im Bestandsplan)
 - (öffentliches) Wegenetz/Verkehr
 - Trinkwasserschutzgebiet (im Bestandsplan kennzeichnen)
 - Bodendenkmäler, Denkmäler (im Bestandsplan kennzeichnen)
 - Munitionsbergung, Katastrophenschutz
 - Agrarstruktur, Raumordnung
- vorübergehende (baubedingte) Folgen/Beeinträchtigungen (Grundwasserabsenkungen, Unterbrechung von Wegebeziehungen, Lärm, Erschütterungen), Schaden verhütende und Schaden vermindernde Maßnahmen

3.1.3.3. Auswirkungen auf andere im Wirkungsbereich vorgesehene Maßnahmen

3.1.3.4. Aussage zu Eingriffen in Natur und Landschaft nach Paragraph 14 fortfolgende Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch die Maßnahme oder die Bauausführung.

Karte mit Darstellung der Schutzgebiete, geschützter Biotopbestandteile, Biotoptypenkartierung, *soweit kein gesonderter landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erforderlich ist (siehe Punkt 4.1.)*

3.1.3.5. Aussage zur erheblichen Beeinträchtigung eines Fauna-Flora-Habitat-Gebietes oder Vogelschutzgebietes und zur Erforderlichkeit einer Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsuntersuchung (*Ergebnis der nach Punkt 4.3.1 darzulegenden Prüfung*)

3.1.3.6. Vorgesehene Kontrollmaßnahmen und Monitoring-Konzepte

- für Oberflächengewässer:
 - Überwachung der Wasserstände und Durchflussmengen
 - Überwachung der Gewässergüte unter Berücksichtigung der Nutzungsziele, Auswertung vorhandener Analysen/Messungen
- für das Grundwasser:
 - Pegel, Lage, Ausbauparameter
 - Überwachung der Grundwasserstände und der Grundwasserqualität (derzeit, künftig)
 - Angabe zu überwachender Gütekriterien, Auswertung schon vorhandener Analysen beziehungsweise Messungen

3.1.4. Angabe von Genehmigungen, die aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahrens von dem Planfeststellungsbeschluss/der Plangenehmigung mit umfasst werden (Naturschutz, Denkmalschutz) oder über die mitentschieden werden soll (wasserrechtliche Bewilligung, Erlaubnis)

3.1.5. Abkürzungsverzeichnis

3.1.6. Anlagenverzeichnis

3.2. Abbildungen und Zeichnungen

3.2.1. Übersichtskarte

Ausschnitt aus der Amtlichen Topographischen Karte im Maßstab 1 zu 25000 (M 1:25000) oder 1 zu 50000 (M 1:50000) mit Kennzeichnung der Lage des Vorhabens

3.2.2. Lageplan

- Darstellung der vorhandenen Anlagen (**Bestandsplan**) inklusive Darstellung der tatsächlichen Flächennutzungen und der Versorgungsleitungen
- Darstellung der geplanten Maßnahmen (**Maßnahmenplan**)
- Übersichtplan der Maßnahmen einschließlich Folgemaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen

3.2.3. Längsschnitt(e) mit Höhenangaben

3.2.4. Querprofil(e) mit Höhenangaben

3.2.5. Weitere zur Darstellung der Maßnahme und ihrer Folgen erforderliche Pläne und Zeichnungen, zum Beispiel Bauwerksskizzen (Ein- und Auslaufbauwerke, Staubauwerke), Visualisierung des Landschaftsbildes nach Durchführung des Vorhabens, visualisierte Geländehöhen, Plan der Grundwassermessstellen/Pegelstandorte

3.2.6. Karte mit Darstellung der Grenzen der Länder, Landkreise, Ämter, Gemeinden und der von dem Vorhaben betroffenen wasserwirtschaftlichen Verbände

3.2.7. Karte mit Darstellung der Schutzgebiete einschließlich Trinkwasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten

3.3. Bauwerksverzeichnis

entsprechend Muster in Anlage 8

3.4. Gutachten und Nachweise

Hydraulische Nachweise, Standsicherheitsnachweise (Prüfstatik), Prüfbericht eines im Land Brandenburg zugelassenen Ingenieurs für Standsicherheit, Schallgutachten, Baugrundgutachten (in der Regel Hauptuntersuchungen gemäß DIN 4020), sicherheitstechnische Nachweise, weitere Nachweise zu Bauphysik und Brandschutz einschließlich erforderlicher Prüfungen.

3.5. Planungsgrundlagen

Karte mit Ergebnissen einer Laserscannerbefliegung

3.6. Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag

Gutachterliche Prüfung zur Einhaltung des Verschlechterungsverbots (Paragraph 27 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1, Paragraph 47 Absatz 1 Nummer 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)), des Zielerreichungsgebots (Paragraph 27 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 2 und Paragraph 47 Absatz 1 Nummer 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) sowie zu den Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach Paragraph 31 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Zur Erstellung des wasserwirtschaftlichen Fachbeitrages wird von der Plangenehmigungsbehörde eine gesonderte Arbeitshilfe zu den Antragsunterlagen des Vorhabenträgers bereitgestellt.

4. Naturschutzfachliche Gutachten

4.1. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Fachliche Hinweise enthalten die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV), Stand 2009

https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/land_bb_test_02.a.189.de/Handlungsanleitung-Vollzug-Eingriffsregelung.pdf

Ist das Vorhaben den Eingriffen nach Paragraph 14 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zuzuordnen, ist ein Landschaftspflegeischer Begleitplan (LBP) vorzulegen, der den Anforderungen des Paragraphen 17 Absatz 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entspricht und Folgendes beinhaltet (siehe HVE):

Textteil:

- Darstellung der fachlichen Vorgaben der Landschaftsplanung, der Flächennutzungsplanung und der Regionalplanung für die Vorhabenfläche und den Kompensationsraum
- Lage der Vorhabenfläche in beziehungsweise deren Abstände zu gesetzlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, special protected areas - SPA, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Alleen, geschützte Biotope)
- Bestandserfassung und -bewertung der unter Paragraph 1 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufgeführten Schutzgüter und des Landschaftsbildes inklusive schutzgutbezogene Darstellung vorhandener Vorbelastungen für den Wirkraum des Vorhabens
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Vorhabens
- Darstellung im Rahmen des Planungsverlaufs vorgenommener Optimierungsmaßnahmen
- Darstellung zu erwartender Beeinträchtigungen im Sinne einer schutzgut- und funktionsbezogenen Konfliktanalyse (baubedingt, anlagenbedingt, betriebsbedingt)

- Ableitung von Vermeidungsmaßnahmen gemäß Paragraph 15 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Ableitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Paragraph 15 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (mit Maßnahmennummern); Maßnahmenbeschreibung (Angaben zum Ist-Zustand, Entwicklungsziel sowie erforderlichen Pflegemaßnahmen)
- Angaben zur Ersatzzahlung (Paragraph 15 Absatz 6 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), *sofern erforderlich*)
- Tabellarische flächen-, schutzgut- und funktionsbezogene Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
- Maßnahmenblätter für alle Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (siehe Anhang 3 der HVE)

Pläne:

- Bestands- und Konfliktplan
- Maßnahmenübersichtslageplan
- Maßnahmenplan für die vorhabennahen Maßnahmen
- Maßnahmenplan für die vorhabenfernen Maßnahmen

4.2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Die Verbote des Paragraphen 44 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten für nach Paragraph 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur für die Arten nach Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und europäische Vogelarten.

- Aussagen zum Vorkommen von Arten nach **Anhang IV** der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und europäische Vogelarten im Wirkungsbereich des Vorhabens in Text und Karte
- Beurteilung der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbote des Paragraphen 44 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG); die Vermeidungsmaßnahmen nach Paragraph 15 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind dabei zu berücksichtigen
- welche geplante Handlung/Maßnahme löst welchen Verbotstatbestand aus
 - Beschreibung und Verortung der Handlung/Maßnahme (Text und Karte)
 - Benennung des Verbotstatbestandes
- in welchem Umfang ist die Art betroffen
 - Umfang der durch Tötung betroffenen Individuen
 - bei dem Störungsverbot Größe der gestörten Population
 - Umfang der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 - Umfang der betroffenen Exemplare/Größe des betroffenen Standorts
- Möglichkeit/Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen
 - artbezogene Ableitung und Begründung der Eignung
 - Beschreibung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme nach Art und Umfang
 - Angaben zum zeitlichen Ablauf ihrer Umsetzung; Prognose der Dauer bis zum Eintreten der Funktionsfähigkeit

- Angaben zur Pflege/Unterhaltung
 - Lokalisierung (Karte im Maßstab 1 zu 500 (M 1:500) mit Übersichtskarte)
 - Erstellung von Maßnahmenblättern
 - Angaben zum Risikomanagement inklusive Erfolgskontrolle/Monitoring
- Wenn die Verbotstatbestände erfüllt sind, sind für die Ausnahmeprüfung nach Paragraph 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) folgende Angaben erforderlich:
- Ausführungen zu Alternativen
 - Ausführungen zu den nach Paragraph 45 Absatz 7 Nummer 4 und 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Betracht kommenden Ausnahmevoraussetzungen
 - Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen
 - Ausführungen zu kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen)
 - artbezogene Ableitung und Begründung der Eignung
 - Maßnahmenbeschreibung (Ausführung und Pflege)
 - Lokalisierung (Karte im Maßstab 1 zu 500 (M 1:500) mit Übersichtskarte)
 - Erstellung von Maßnahmenblättern
 - Angaben zum Risikomanagement inklusive Erfolgskontrolle/Monitoring

Im Zuge der Erstellung der Antragsunterlagen beauftragte Gutachten sind dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) beizufügen.

4.3. Natura 2000

4.3.1. Screening

Soweit die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat - FFH) oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes (special protected area - SPA) ohne Verträglichkeitsuntersuchung nachvollziehbar ausgeschlossen werden kann, ist dies im Erläuterungsbericht in einem gesonderten Kapitel darzulegen.

Das Screening umfasst dabei folgende Prüfschritte:

- Kurzdarstellung des Projektes/des Plans
- Kurzbeschreibung des Natura 2000 – Gebietes mit Benennung seiner maßgeblichen Bestandteile
- Klärung der Frage, ob das Projekt in direktem Zusammenhang mit dem Gebietsmanagement steht oder dafür notwendig ist (siehe hierzu Managementplanung oder Bewirtschaftungserlasse)
- Abgrenzung des Wirkraums des Vorhabens unter Angabe zu erwartender Projektwirkungen
- Beurteilung der Möglichkeit von vorhabenbedingten direkten oder indirekten Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen

Das Screening ist in der Regel ohne Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen, welche auf die Vermeidung oder Minimierung der Auswirkungen dieses Projekts auf ein Natura 2000-Gebiet ausgerichtet sind, durchzuführen.

4.3.2. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Die Verträglichkeitsuntersuchungen sind als selbstständige Fachgutachten, getrennt nach den betroffenen Schutzgebieten zu erarbeiten.

- Kurzbeschreibung des Natura 2000 – Gebietes
- Kurzbeschreibung des Vorhabens und der Vorhabenwirkungen auf das Natura 2000 - Gebiet
- Kartographische und textliche Darstellung des Bestandes an Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und Arten nach Anhang II der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) beziehungsweise der Arten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG und der regelmäßig vorkommenden Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind, im Untersuchungsraum
- Beurteilung der vorhabenbedingten direkten oder indirekten Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen
- Summationsbetrachtung mit anderen Plänen und Projekten inklusive Beurteilung der Erheblichkeit
- Ableitung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung in Text und Karte

Verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele:

- Nachweis, dass das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist,
- dass zumutbare Alternativen an anderer Stelle oder mit weniger Beeinträchtigungen nicht gegeben sind,
- Ableitung, Beschreibung und Verortung von Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) in Text und Karte

5. Grundstücksbetroffenheiten

5.1. Flurstücksverzeichnis (siehe Anlage 9) der von den Vorhabensmaßnahmen und den nach dem Landespflegerischen Begleitplan (LBP) und zum Schutz von Fauna-Flora-Habitat-Gebieten erforderlichen Sicherungsmaßnahmen betroffenen Flächen

5.2. Flurstückskarte mit Kennzeichnung

- der Planung,
 - der für die Maßnahmen und zur Unterhaltung benötigten Flächen,
 - der Flächen für Gewässerrandstreifen, Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) und Flora-Fauna-Habitat-Sicherungsmaßnahmen,
- unter Angabe von Flur-, Gemarkungs- und Flurstücksgrenzen.

Nur vorübergehend während der Bauausführung in Anspruch zu nehmende Flächen sind gesondert zu kennzeichnen (Flächenabgrenzung siehe Anlage 10).

6. Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht)

Ein UVP-Bericht gemäß Paragraph 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nur vorzulegen, wenn es sich nach Paragraph 6 UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, wenn eine Vorprüfung bei Neuvorhaben nach Paragraph 7 UVPG zu dem Ergebnis kommt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist, oder wenn die Vorprüfung gemäß Paragraph 7 Absatz 3 des UVPG entfällt.

7. Ausschluss der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens

Mit dem Antrag auf Zulassung ist bei raumbedeutsamen Vorhaben die Mitteilung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg nach Paragraph 15 Absatz 5 Satz 4 Raumordnungsgesetz (ROG) vorzulegen, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich ist.

III. Sonstige als Anlage zum Antragschreiben einzureichende Unterlagen

- Angaben zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Paragraph 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (siehe Anlage 11)
- Vorliegende behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse in Bezug auf das Vorhaben
- Vorhandene vorhabensbezogene Stellungnahmen von Behörden, Versorgungsunternehmen und anerkannten Naturschutzverbänden
- Schutzgebietsverordnungen von vorhabensnahen Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten
- Verträge mit Eigentümern und Nutzern

Hinweise für Antragsteller zur Übergabe von Unterlagen:

Die Unterlagen zu II (Antragsunterlagen) sowie die Angaben zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind zunächst in dreifacher Ausfertigung, die übrigen Unterlagen zu III (sonstige) in einfacher Ausfertigung einzureichen. Sämtliche Unterlagen sind zusätzlich in digitaler Form auf Datenträger (Compact Disk-CD) beizufügen. Weitere Mehrausfertigungen werden von der oberen Wasserbehörde gegebenenfalls angefordert.

CDs/DVDs sind ohne Archive und ohne Unterordner mit Dateien im pdf-Format nach dem folgenden Schema einzureichen:

01.00_Erläuterungsbericht.pdf
01.01_Übersichtslageplan.pdf
01.02_Detaillageplan_1.pdf
01.03_Detaillageplan_2.pdf
...
01.10_
...
02.00_FB-WRRL.pdf
03.00_ASB.pdf
...
10.00_LBP.pdf
10.01_Maßnahmenplan.pdf
11.00_UVP.pdf
12.00_Nichttechnische_Zusammenfassung.pdf
...

Aus technischen Gründen ist diese vorgegebene Nummerierung für jede zu übergebende Antragsunterlage einzuhalten, um eine zügige Datenverarbeitung innerhalb des Verfahrens zu gewährleisten.

Anlagen

- 1) Muster Antragsschreiben
- 2) Muster Antragsvollmacht
- 3) Vollmacht für Anträge nach Unterhaltungsverbändezuständigkeitsverordnung (UVZV)
- 4) Muster Titelblatt
- 5) Muster Titelblatt für Antrag nach Unterhaltungsverbändezuständigkeitsverordnung (UVZV)
- 6) Muster Unterlagenverzeichnis
- 7) Antragsunterlagen für Grundwasserabsenkung
- 8) Bauwerksverzeichnis
- 9) Muster Flurstücksverzeichnis
- 10) Schema dauerhafte/vorübergehende Inanspruchnahme
- 11) Angaben zur Feststellung der UVP-Pflicht nach Paragraph 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

1) Muster Antragsschreiben

Name Antragsteller

Adresse

Tel, Fax, E-mail-Adresse

LfU, Abteilung W1, Referat W11

Obere Wasserbehörde

Altarmanschluss Beispielfließ

Antrag auf Zulassung des Gewässerausbaus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich als Vorhabensträger (*oder: mit Vollmacht des Vorhabensträgers y*) für das im Betreff genannte Vorhaben die Erteilung einer Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 68 WHG (*an den Vorhabensträger*). (*Eine Vollmacht des y liegt anbei*).

Voraussichtlicher Baubeginn ist September 20**, die Fertigstellung ist für den Dezember 20** geplant.

Ortsangabe, Datum

Unterschrift Antragsteller

2) Muster Antragsvollmacht

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige ich das Planungsbüro x, Adresse, in meinem Namen die wasserrechtliche Zulassung nach § 68 WHG für das Vorhaben y zu beantragen.

Ort, Datum

Unterschrift Vorhabensträger

3) Muster Vollmacht für Anträge nach Unterhaltungsverbändezuständigkeitsverordnung (UVZV)

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige ich den Wasser- und Bodenverband x, im Namen des Landesamtes für Umwelt (LfU), Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, die wasserrechtliche Zulassung nach § 68 WHG für das Vorhaben y zu beantragen.

Die Durchführung des Vorhabens obliegt gemäß §§ 89 Abs. 2, 126 Abs. 3 S. 4 BbgWG in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Unterhaltungsverbändezuständigkeitsverordnung (UVZV) dem Wasser- und Bodenverband x nach Maßgabe der von der obersten Wasserbehörde erlassenen Ausführungsvorschriften und nach Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes (§ 2 UVZV). Inhaber der Zulassung und damit Vorhabensträger der zur Zulassung beantragten Maßnahmen wird das LfU.

Potsdam, den

Unterschrift Verantwortlicher des LfU

4) Muster Titelblatt

**Antrag
auf Planfeststellung/Plangenehmigung
nach § 68 WHG**

Vorhabensbezeichnung

Landkreis: _____
Gemeinden: _____ Amt: _____
Gemeinden: _____ Amt: _____
Gemarkungen: _____
Koordinaten: RW: _____ HW: _____

Antragsteller:

*Name
Straße, Hausnummer
PLZ Ort
Telefon
Fax*

*Name Geschäftsführer
Ort, Datum*

Stempel, Unterschrift

Planverfasser:

*Name
Straße, Hausnummer
PLZ Ort
Telefon
Fax*

*Name Geschäftsführer
Ort, Datum*

Stempel, Unterschrift

5) **Muster Titelblatt für Antrag nach Unterhaltungsverbände-zuständigkeitsverordnung (UVZV)**

**Antrag
auf Planfeststellung/Plangenehmigung
nach § 68 WHG**

WIEDERHERSTELLUNG DER DURCHGÄNGIGKEIT DES MUSTERFLIESES

Landkreis: _____
Gemeinden: _____ Amt: _____
Gemeinden: _____ Amt: _____
Gemarkungen: _____
Koordinaten: RW: _____ HW: _____

Antragsteller:

*Gewässerunterhaltungsverband
„X“
Adresse*

*Telefon:
Fax:*

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Planverfasser:

*Ingenieurbüro
„Y“
Adresse*

*Telefon:
Fax:*

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Handelnd im Namen und mit Vollmacht des
Vorhabensträgers:

Landesamt für Umwelt (LfU)
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

6) Muster Unterlagenverzeichnis

Unterlagenverzeichnis

Laufende Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blätter/Seiten
1	Titelblatt		1
2	Erläuterungsbericht		1 - 20
3	Übersichtskarte		1
4	Bestandsplan		1
5	Maßnahmenplan		1
6	Maßnahmenübersichtsplan		1
7	Längsschnitte		1 – 2
8	Querprofile		1 - 2
9	Bauwerksskizzen		1 - 3
10	Karte naturräumliche Gegebenheiten		1
11	Flurstückskarte		1
12	Flurstücksverzeichnis		1 - 2
13	Hydrologisches Gutachten		1 - 45
14	Bilder Laserscannerbefliegung		1 - 4

7) Antragsunterlagen für Grundwasserabsenkung

Notwendige Antragsunterlagen für eine Grundwasserabsenkung, die einem Gewässerausbau dient

1. Angaben zur Grundwasserabsenkung

- Firma/Name und Anschrift des Antragstellers
- Grundstücke, welche durch die Grundwasserabsenkung unmittelbar betroffen sind:
 - Flurstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücke)
 - Eigentümer sowie gegebenenfalls Pächter mit Anschrift
 - Gegenstand der jeweiligen Nutzung des Grundstückes (Ort der Anlage zur Grundwasserabsenkung / gegebenenfalls Versickerungsflächen / gegebenenfalls Berechnungsflächen/gegebenenfalls Grundstück, auf dem das gehobene Grundwasser eingeleitet werden soll/gegebenenfalls Flächen, über welche Rohrleitungen verlegt werden)
 - Flurstückskarte mit Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücke)
- Grundstücke, welche durch die Grundwasserabsenkung voraussichtlich mittelbar betroffen sind (Grundstücke im Absenkbereich)
 - Flurstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücke)
 - Eigentümer sowie ggf. Pächter mit Anschrift
 - Flurstückskarte mit Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücke)
- Lageplan, Übersichtsplan im Maßstab 1 zu 25000 (M 1 : 25000) (mit Darstellung der Maßnahme; Kennzeichnung der Reichweite und der Entnahme beziehungsweise Einleitungsstellen mit Angabe der Koordinaten im Koordinatensystem ETRS89; Darstellung vorgesehener Überwachungspegel)
- Beschreibung des geplanten Bauvorhabens und der geplanten Grundwasserabsenkung einschließlich Art, Umfang, Zweck sowie voraussichtliche Kosten des geplanten Vorhabens
- Schnittdarstellung des zu errichtenden Bauwerkes sowie der Baugrube bis zum vorgesehenen Absenkziel mit jeweils auf Meter über Normalnull (m ü. NN) bezogenen Höhenangaben
- Absenkziel nach Baulosen in Meter über Normalnull (m ü. NN)
- Zeitplan des Vorhabens nach Baulosen
- Angaben der zu fördernden Wassermengen in Kubikmeter je Stunde (m³/h), Kubikmeter je Tag (m³/d) nach Baulosen und Gesamtfördermenge
- Reichweite des Absenkungstrichters (Tiefe, Reichweite) in Meter (m) und Eintragung dessen in einen Lageplan (Grundwasserisohypsen)
- Angaben zur vorgesehenen Ableitung des geförderten Grundwassers einschließlich der dafür voraussichtlich zum Einsatz kommenden Anlagen

- bei Versickerung und Infiltration:
 - Angabe der wiedereinzuleitenden Grundwassermenge sowie
 - Nachweis der Versickerungsfähigkeit des gehobenen Grundwassers
 - hydrogeologischer Nachweis
 - hydraulischer Nachweis
 - Angaben zur Infiltrationsanlage
- bei Einleitung in oberirdisches Gewässer Angaben zur hydraulischen Leistungsfähigkeit (Wasserabführvermögen) des aufnehmenden Gewässers
- Angaben zur voraussichtlichen Beschaffenheit des wiedereinzuleitenden Grundwassers einschließlich ggf. erforderlicher Wasserbehandlungsmaßnahmen
- Beschreibung des Einleitbauwerkes (Schnitte, Leiteinrichtungen, Prallteller, eventuell Belüftungseinrichtungen)

2. Erforderliche Unterlagen zur Bewertung geplanter Grundwasserabsenkungen

- Baugrundgutachten mit
 - Schichtenverzeichnis der Bohrungen
 - Grundwasserständen auf Normalnull (NN)
 - Einmessung der Bohrungen auf Normalnull (NN)
 - Siebanalysen mit Kf-Wert-Berechnung
 - Aussagen zur Gefährdung der Standsicherheit/Schädigung benachbarter Bauwerke durch die Grundwasserabsenkung
- Pumpversuch
 - zur Bestimmung der hydrogeologischen Parameter (Menge und Güte) und Auswertung
 - Zur Erfassung möglicher Kontaminationen und zur Entscheidung über den Einleitpunkt ist das geförderte Grundwasser durch ein akkreditiertes Labor auf folgende Parameter zu untersuchen,

abfiltrierbare Stoffe	Cyanide
pH-Wert	Gelöster Organischer Kohlenstoff (DOC)
Leitfähigkeit	Mineralölkohlenwasserstoffe
Ammonium	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)
Nitrat	leichtflüchtige Chlorkohlenwasserstoffe
Gesamtphosphor	Schwermetalle: Arsen; Blei; Eisen gesamt und Eisen gelöst
O ₂ (bei Einleitung in Oberflächenwasser)	
 - Darüber hinaus kann die obere Wasserbehörde bei Verdacht auf andere Verunreinigungen des Grundwassers die Untersuchung anderer Parameter verlangen.
 - bei Verdacht auf Altlasten/Kontaminationen ist die geplante und geeignete Vorbehandlungs-/Reinigungstechnologie des abzuleitenden Wassers darzulegen

□ Hydrologisches / Hydrogeologisches Gutachten

- über höchste zu erwartende Grundwasserstände über Normalnull (NN)
- Abführungsvermögen des Vorfluters
- Versickerungsmöglichkeit
- hydrogeologische Bewertung der Standortverhältnisse und des Umfeldes im Zusammenhang mit der Durchführung der geplanten Grundwasserabsenkungsmaßnahme und deren Auswirkungen
- Auswirkungen insbesondere auf vorhandene Schutzgüter, wie Gewässerbenutzungen, Ökosysteme und Bebauungen im Absenkungs- beziehungsweise Einleitungsbereich; voraussichtliche Wirkungen auf die Gewässergüte, den Grundwasserstand, den Boden und den Kulturzustand betroffener Grundstücke beziehungsweise Bauwerke, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild; sowie Einschätzung sonstiger Auswirkungen, die durch die Grundwasserabsenkung hervorgerufen werden könnten

□ Entwässerungsprojekt

- prüffähige Berechnung der geförderten Grundwasser-Mengen
- Nachweis über die Versickerungsmöglichkeit beziehungsweise die schadlose Ableitung des gehobenen Grundwassers beziehungsweise Nachweis über die erfolgte Prüfung der Versickerungsmöglichkeit des gehobenen Grundwassers
- Nachweis der Reichweitenermittlung für das Gesamtobjekt und Baulose
- Darstellung der geplanten Grundwasser-Absenkungstechnologie
- Konzipierung und Dimensionierung der Versickerungsanlage
- gegebenenfalls vorgesehene Ersatz- beziehungsweise Ausgleichsmaßnahmen

Hinweise:

- Unter Beachtung der wasserhaushaltlichen Grundsätze ist der Wiederversickerung des gehobenen Grundwassers Vorrang zu geben.
- Mit der oberen Wasserbehörde ist möglichst frühzeitig Kontakt aufzunehmen, um die wasserwirtschaftlich notwendigen Maßnahmen und den konkreten Umfang der Antragsunterlagen rechtzeitig zu klären. Wird eine Grundwasserabsenkung mit einer mittleren täglichen Entnahmemenge von 2000 Kubikmetern (2000 m³/d) oder mehr beantragt, muss der Vorhabenträger davon ausgehen, dass alle vorstehend aufgeführten Unterlagen einzureichen sind. Bei Vorhaben mit einer geringeren mittleren täglichen Entnahmemenge und insbesondere bei Vorhaben, bei denen höchstens 10 Kubikmeter je Stunde (m³/h) Grundwasser über einen Zeitraum von höchstens 30 Tagen gefördert werden, kommt in Abstimmung mit der Oberen Wasserbehörde eine Anpassung der einzureichenden Antragsunterlagen in Betracht.

Empfehlung: Vorabstimmung mit den im Verfahren von der Oberen Wasserbehörde zu Beteiligten

- Gewässerunterhaltungspflichtiger
- Bei Einleitung in eine Wasserstraße: jeweiliges Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung erforderlich)
- Bei Einleitung in Kanalisation / Rohrleitung: Eigentümer Kanalisation / Rohrleitung
- Bei Versickerungs-/ Beregnungsflächen: Grundstückeigentümer
- Kreisverwaltung zu Altlasten, zur eventuellen Lage des Vorhabens in Wasser- und Naturschutzgebieten, zum Gewässerschutz und Naturschutz

8) Bauwerksverzeichnis

Bauwerksverzeichnis

Nummer	Bezeichnung der baulichen Anlage	Beschreibung	Station	Bisheriger Eigentümer	Künftiger Eigentümer	Bisheriger Unterhaltungs-pflichtiger	Künftiger Unterhaltungs-pflichtiger
1.							
2.							
3.							

9) Muster Flurstückverzeichnis

Flurstückverzeichnis

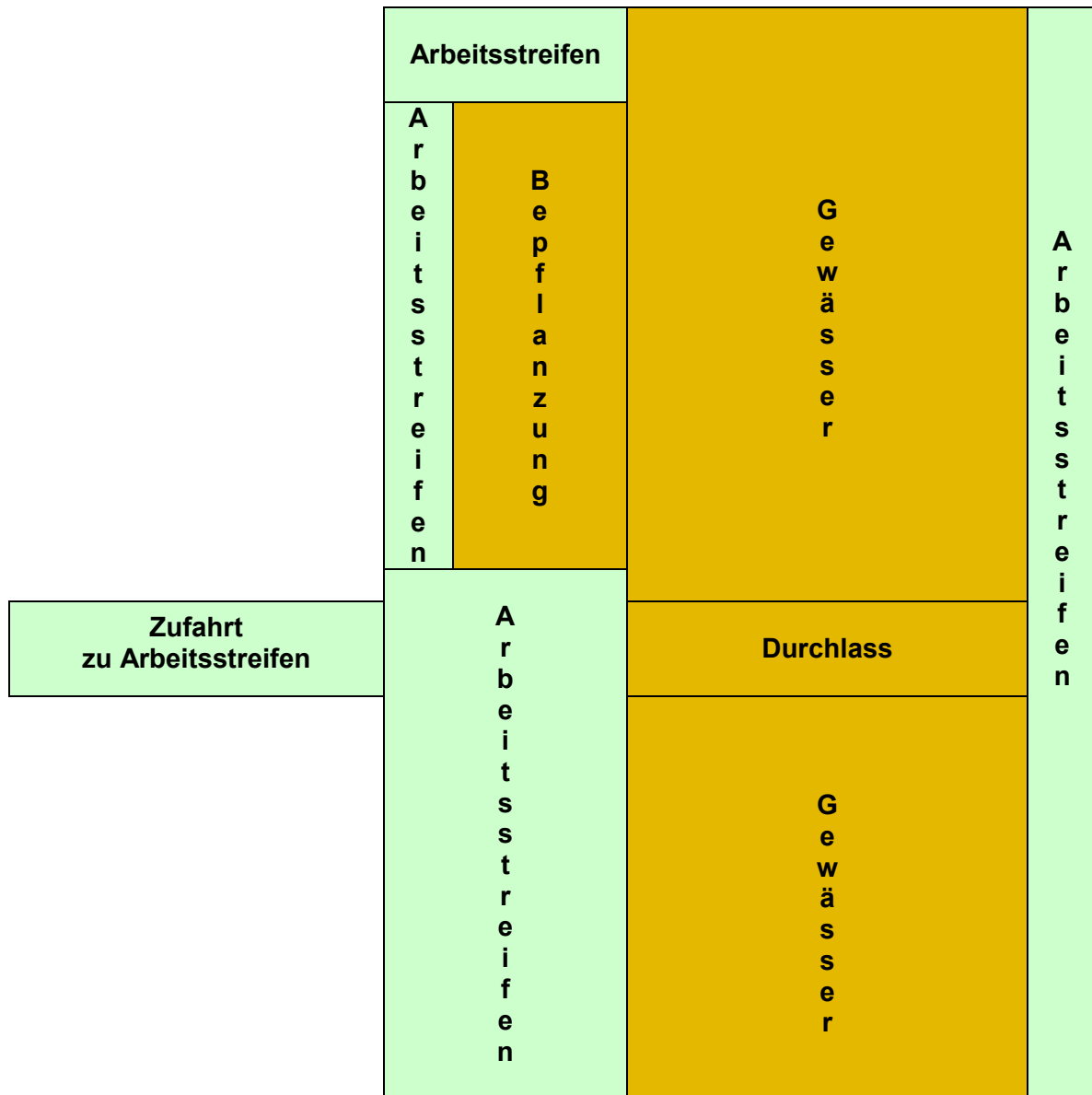
FIST.	Flur Gemarkung	Eigentümer Pächter	Nutzung	Größe in qm	Dauerhafte Inanspruchnahme in qm	Vorübergeh. Inanspruchnahme in qm
121	3 Musterort	<u>Eigentümer:</u> Name Adresse <u>Pächter:</u> Name Adresse	Ackerland	33.456	1.234 (Graben, Pflanzstreifen Unterhaltungsstreifen) 2.345 (weitere Nutzungseinschränkung beidseitig des Grabens von jeweilsm)	420
122	3 Musterort	<u>Eigentümer:</u> Erbengemeinschaft Mustermann 1. Name, Adresse Erbe1 2. Name, Adresse Erbe2 ... <u>Pächter:</u> - Name, Adresse	Grünland	98.762	510	-
123	3 Musterort	<u>Eigentümer:</u> Musterland, vertreten durch Musterministerium (Adresse) <u>Fischereiberechtigter:</u> (Name, Adresse)	Wasserfläche	78.750	78.750	-


FIST.: Flurstück


Nutzungsarten:

- Ackerland, Grünland, Wald, Heide, Unland,
- Wasserfläche, Deich
- Gartenland, Hof- und Gebäudeflächen
- Weg, Straße, Parkplatz, Platz, Bahngelände
- Lagerplatz, Deponiefläche, Flugplatz, Sportfläche, Übungsgelände

10) Schema dauerhafte Inanspruchnahme / Vorübergehende Inanspruchnahme am Beispiel eines Grabenneubaus



Dauerhafte Inanspruchnahme: 

Vorübergehende Inanspruchnahme: 

11) Angaben zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG i.V. mit den Anlagen 2 und 3 zum UVPG für das Vorhaben:.....

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben können.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<p>1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten</p> <p>Sofern ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlage 1 zum UVPG) für das Projekt vorhanden ist: Inwieweit wird dieser überschritten? Wie weit ist der Abstand zum X-Wert?</p> <p>Angaben der vom Vorhaben (einschl. aller „Nebeneinrichtungen“) benötigte(n) Fläche(n). Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen- und Leistungsmerkmalen</p>	
<p>1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten</p>	
<p>1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (soweit nicht bereits unter 1.1 dargestellt):</p> <p>Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser;</p> <p>Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen;</p> <p>Natur und Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Tiere, Pflanzen, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben</p>	

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<p>1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes</p> <p>Darstellung der voraussichtlich anfallenden Abfälle und Abwässer, jeweils hinsichtlich Art und Umfang.</p> <p>Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrWG (gefährlich, wassergefährdend etc.)</p> <p>Art der geplanten Entsorgung.</p>	
<p>1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen</p> <p>Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge.</p> <p>Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehmbare bzw. messbare Belastung der Umgebung durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stoffeinträge in Boden und Wasser, - (Ab)Wärme, - Erschütterungen, - Geräusche, - ionisierende Strahlungen, - Elektromagnetische Felder, - Lichteinwirkungen, - Gerüche, <p>verbunden?</p> <p>Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?)</p> <p>Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?</p>	

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<p>1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:</p> <p>1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien</p> <p>1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes</p> <p>Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG, Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen?</p> <p>Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen;</p> <p>Wenn ja: In welchem Umfang jeweils?</p>	
<p>1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.</p>	

2. Standort des Vorhabens

Die Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen.

In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso mit einzubeziehen wie das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Hierbei spielen auch Art und Umfang der bisherigen (Land-) Nutzung eine Rolle.

Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<p>2.1. Nutzungskriterien Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung;</p> <p>Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt?</p> <p>Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen?</p> <p>Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</p>	<p>Art und Umfang:</p>
<p>2.2. Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien), Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens, Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden;</p>	<p>Art und Umfang:</p>

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
Wasserbeschaffenheit: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente Grundwasserbeschaffenheit (Qualität), - Geologie/-Hydrologie Luftqualität , z.B. Kurgelände	

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes.

Befinden sich entsprechende Gebiete im Umfeld des Vorhabens, ist auch die Art und der Umfang der Betroffenheit überschlägig anzugeben.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.3.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete (Natura2000) gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	Art und Umfang:
2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG,	Art und Umfang:
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG,	Art und Umfang:

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG	Art und Umfang
2.3.5 Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG	Art und Umfang
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen gemäß § 29 BNatSchG i.V.m. § 17 BbgNatSchAG	Art und Umfang:
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG	Art und Umfang:
2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß den §§ 51, 53 Abs. 4, 73 Abs. 1 sowie 76 WHG bzw. § 15 BbgWG	Art und Umfang:
2.3.9 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien	Art und Umfang:
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu auch Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. -pläne)	Art und Umfang:
2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind Entsprechend des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) zu beachtende Kategorien sind unter anderem: Baudenkmale, technische Denkmale, Gartendenkmale, Denkmalbereiche, Bodendenkmale	Art und Umfang:

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die nachfolgende Matrix dient dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Einschätzung zu geben. Die Betrachtung hat - soweit möglich - schutzgutbezogen (§ 2 Abs. 1 UVPG) - zu erfolgen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen.

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage <ul style="list-style-type: none"> • der Merkmale des Vorhabens und • des Standortes 	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> • Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind, • etwaigen grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, • Schwere und Komplexität, • Wahrscheinlichkeit, • dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen • dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben, • der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit		
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt		
Fläche, Boden		
Wasser		
Luft , Klima		
Landschaft		

Schutzgüter	<u>Überschlägige Beschreibung</u> der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage <ul style="list-style-type: none"> • der Merkmale des Vorhabens und • des Standortes 	<u>Beurteilung der Erheblichkeit</u> der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> • Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind, • etwaigen grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, • Schwere und Komplexität, • Wahrscheinlichkeit, • dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen • dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben, • der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern
Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern		

Daten und Informationsgrundlage

Den vorstehenden Angaben haben folgende Unterlagen zu Grunde gelegen:

- Projektskizze des Ingenieurbüros vom
-

Anlage

A Hinweise zu den Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG:

Die Kriterien gelten nicht isoliert und einzeln, sondern sind komplementär, d.h. sich gegenseitig ergänzend anzuwenden:

Art und Ausmaß der Auswirkungen

- **Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungsbereich des Vorhabens (schutzgutbezogen)**
- **bevölkerungsbezogenes Ausmaß (Werden z.B. Wohngebiete berührt?)**

Grenzüberschreitender Charakter

Ein betroffener Staat muss kein unmittelbar angrenzender Staat sein.

Dauer und Häufigkeit

Je nach Vorhabentyp kann auch die Dauer von Umweltauswirkungen erschwerend wirken. Sie kann entweder auf einen bestimmten Zeitraum (z.B. die Bauphase) beschränkt sein (z. B. kann die Ausbaggerung von Flüssen zum Zweck der Errichtung einer Wasserstraße eine vorübergehende Freisetzung der in Sedimenten enthaltenen gefährlichen Stoffe verursachen) oder aber eine permanente Beeinträchtigung der Umwelt darstellen (z. B. Straßenprojekte). Auch die Häufigkeit kann vorhabensspezifisch für die Schwere der Umweltauswirkungen bedeutsam sein.

Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Die Schwere von Auswirkungen wird durch deren Qualität bzw. Intensität bestimmt. Dabei sind auch die Empfindlichkeit und die Schutzwürdigkeit der betroffenen Schutzgüter von Bedeutung.

Von Komplexität kann etwa ausgegangen werden, wenn mehrere Umweltgüter und damit auch Wechselwirkungen vorhanden sind. So können Wirkfaktoren durch Interaktion, indirekte Effekte und Kumulation komplexe Effekte erzeugen, die bei der ausschließlichen Betrachtung der einzelnen Wirkfaktoren bzw. Auswirkungen nicht erfasst werden würden.

Reversibilität (Umkehrbarkeit)

Die Tatsache, dass manche Umweltauswirkungen rückgängig gemacht werden können, ist im Rahmen der Entscheidung über die UVP-Pflichtigkeit eines Vorhabens mit zu berücksichtigen. Die Reversibilität nachteiliger Auswirkungen eines Vorhabens ist beispielsweise dann gegeben, wenn durch Regeneration bzw. natürliche Sukzession von einer Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes in absehbarer Zeit mit hoher Wahrscheinlichkeit auszugehen ist oder sonst sichergestellt ist, dass alle Funktionen und Werte entsprechend wiederhergestellt werden können. Umweltauswirkungen auf Natur und Landschaft sind in der Regel reversibel, wenn praktisch davon ausgegangen werden kann, dass die Wiederherstellbarkeit des Ausgangszustandes innerhalb von 25 Jahren möglich ist.

Der Ansatz, den Begriff der „Reversibilität“ i.S. der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG alleine auf die naturschutzrechtliche „Ausgleichbarkeit“ eines Eingriffs zu reduzieren, ist nicht tragfähig.

Wahrscheinlichkeit

Entsprechend § 7 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, d.h. es müssen nachvollziehbare Anhaltspunkte für die Möglichkeit des Eintritts der Umweltauswirkungen vorhanden sein.

Bei der weiteren Konkretisierung der Kriterien ist auf das Fachrecht zurückzugreifen.

B Weitere Hinweise

Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vom Vorhabenträger vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen sind zu berücksichtigen, wenn ihre Wirkung offensichtlich ist. Offensichtlichkeit bedeutet, dass die Vermeidungs- oder Verminderungswirkung ohne nähere Prüfung zweifelsfrei erkennbar ist.

Keine Berücksichtigung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Im Rahmen der UVP-Vorprüfung ist es grundsätzlich nicht möglich erhebliche Umweltauswirkungen mit dem Argument auszuschließen, dass der Eingriff durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs.2 BNatSchG vollständig kompensiert wird.

Stand: 19.07.2023